

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Universität München

Vom 31. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 2a Studienvoraussetzungen“
2. In § 1 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
„Der Bachelorstudiengang Informatik, der Diplomstudiengang Informatik und der Bachelorstudiengang „Naturwissenschaftliche Bildung“ mit Erstfach Informatik an der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „wovon 31 Credits auf ein Anwendungsfach entfallen“ durch den Passus „wovon 21 Credits auf ein Anwendungsfach entfallen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
4. Als neuer § 2 a wird eingefügt:

„§ 2a Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Informatik müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
 - (2) Zusätzlich wird die Qualifikation nachgewiesen durch das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Informatik nach Maßgabe der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.“
5. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
„(1) ¹Für jeden im Bachelorstudiengang Informatik immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonto bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. ²Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.“

(2) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Bachelorstudiengangs Informatik erbrachten Credits.“

6. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

7. In § 9 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende neue Fassung:

„¹Ein Studierender soll sich bereits im ersten Semester zu den Fachprüfungen, die in Anlage 1 als Grundlagenprüfung gekennzeichnet sind, anmelden. ²Mindestens eine dieser Prüfungen muss bis spätestens Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ³Anderenfalls hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern keine nach § 13 Abs. 2 ADPO anerkannten Gründe vorliegen.“

8. In § 9 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

9. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Hat ein Studierender ohne gemäß § 13 Abs. 2 ADPO anerkannte Gründe

1. nach drei Semestern weniger als 30 Credits oder
2. nach vier Semestern weniger als 60 Credits oder
3. nach fünf Semestern weniger als 90 Credits oder
4. nach sechs Semestern weniger als 120 Credits oder
5. nach sieben Semestern weniger als 150 Credits

erreicht, so hat er die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“

10. In § 9 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Hat ein Studierender ohne gemäß § 13 Abs. 2 ADPO anerkannte Gründe nach acht Semestern weniger als 180 Credits erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Fachprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Studierender diese Frist um ein weiteres Semester, gelten die noch nicht erbrachten Fachprüfungen als endgültig nicht bestanden.“

11. § 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann nur innerhalb der in § 9 Abs. 3 bis 5 genannten Prüfungsfristen wiederholt werden.“

12. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird der Passus „(83 Credits)“ durch den Passus „(89 Credits)“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird der Passus „(35 Credits)“ durch den Passus „(36 Credits)“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird der Passus „(6 Credits)“ durch den Passus „(9 Credits)“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 wird der Passus „(31 Credits)“ durch den Passus „(21 Credits)“ ersetzt.

13. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „31 Credits“ durch den Passus „21 Credits“ ersetzt.

14. In § 12 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.

15. In § 13 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Die Bachelor's Thesis soll im sechsten Semester innerhalb des in Abs. 4 Satz 1 genannten Zeitraums gefertigt werden. ²Sie muss so rechtzeitig begonnen werden, dass sie innerhalb der in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Prüfungsfristen fertig gestellt werden kann.“

16. In § 13 Abs. 3 wird Satz 3 aufgehoben.

17. § 13 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Ist die Bachelor's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema innerhalb der in § 9 Abs. 4 genannten Prüfungsfristen wiederholt werden.“

18. § 15 enthält folgende neue Fassung:

„§15 Freier Prüfungsversuch
Freie Prüfungsversuche sind nicht vorgesehen.“

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 von Teil A wird der Passus „83 Credits“ durch den Passus „89 Credits“ ersetzt.
- b) Der Modulkatalog in Teil A erhält folgende neue Fassung:

ID	Veranstaltung	Sem.	Fächerkennzeichnung (FKZ)	Credits	Prüfungsdauer
IN0001	Einführung in die Informatik 1	WS	P/G	6	90 - 150 min
IN0002	Praktikum: Grundlagen der Programmierung	WS	P	6	***
IN0003	Einführung in die Informatik 2	WS	P	5	75 - 125 min
IN0004	Einführung in die Technische Informatik	WS	P/G	8	120 - 200 min
IN0005	Praktikum Technische Informatik	SS	P	8	120 - 200 min
IN0006	Einführung in die Softwaretechnik	SS	P	6	90 - 150 min
IN0007	Grundlagen: Algorithmen und Datenstrukturen	SS	P	6	90 - 150 min
IN0008	Grundlagen: Datenbanken	WS	P	6	90 - 150 min
IN0009	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	WS	P	6	90 - 150 min
IN0010	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	SS	P	6	90 - 150 min
IN0011	Einführung in die Theoretische Informatik	SS	P	8	120 - 200 min
IN0012	Bachelor-Praktikum	WS	P	10	***
IN0013	Proseminar	SS	P	4	***
IN0014	Seminar	SS	P	4	***

- c) In Satz 1 von Teil C wird der Passus „35 Credits“ durch den Passus „36 Credits“ ersetzt.
- d) Der Modulkatalog in Teil C erhält folgende neue Fassung:

ID	Veranstaltung	Sem.	Fächer-kenn-zeichnung (FKZ)	Credits	Prüfungs-dauer
IN0015	Diskrete Strukturen	WS	P/G	8	120 - 200 min
MA0901	Lineare Algebra für Informatik	SS	P	8	120 - 200 min
MA0902	Analysis für Informatik	WS	P	8	120 - 200 min
IN0018	Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie	SS	P	6	90 - 150 min
IN0019	Einführung in das wissenschaftliche Rechnen	WS	P	6	90 - 150 min

- e) In Satz 1 von Teil D wird zweimal der Passus „6 Credits“ durch den Passus „9 Credits“ ersetzt.
- f) In Satz 2 von Teil E wird der Passus „Von den 31 Credits für ein Anwendungsfach entfallen mindestens 20 Credits“ durch den Passus „Von den 21 Credits für ein Anwendungsfach entfallen mindestens 6 Credits“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Juli 2007.

München, den 31. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2007.